

Zusammenfassung der Ausfallzeiten und Extraarbeit (rechtliche Frage)

Beitrag von „Mikael“ vom 21. September 2016 00:29

Zitat von toastrider

Bei verbeamteten Lehrkräften ist dies nicht so, da es ein Dienst- und kein Arbeitsverhältnis ist. Der Dienstherr kann hier freier schalten und walten. Das von Trapito skizzierte Verfahren halte ich für sehr großzügig, da hier z.T. Arbeiten angerechnet werden, die nach Auffassung vieler Dienstherren und Gerichte bereits im Deputat verrechnet sind (Korrekturen, Prüfungen erstellen etc.).

Diese Rechtsauffassung ist extrem zweifelhaft, siehe auch das Rechtsgutachten von Prof. Battis hinsichtlich der Arbeitszeit der niedersächsischen Lehrkräfte. Nicht das Stundendeputat ist entscheidend, sondern die gesetzliche Arbeitszeitvorgabe für ALLE Landesbeamten im jeweiligen Bundesland. Und die beträgt 40 Stunden pro Woche (in Niedersachsen). Auch wenn diese Arbeitszeit mit außerunterrichtlichen Tätigkeiten ausgefüllt wird, bleibt es beamtenrechtlich Arbeitszeit. Dann kann man nicht noch zusätzlich fehlende "Minusstunden" aus dem Deputat nachfordern. Auch als Lehrkraft hat man das Recht, dass die Summe aus unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeiten 40 Stunden pro Arbeitswoche im Jahresdurchschnitt, d.h. ca. 1800 Stunden pro Jahr, nicht überschreitet. Der zeitliche Umfang der außerunterrichtlichen Tätigkeiten liegt NICHT im beliebigen Ermessen des Dienstherrn!

Gruß !